

# **Aufgaben der Jugendgerichtshilfe innerhalb von Strafverfahren**

In jedem Strafverfahren gegen einen Jugendlichen und Heranwachsenden muss die Jugendgerichtshilfe (JGH) beteiligt werden.

Die Mitarbeiter der JGH sind Sozialarbeiter im Amt für Jugend und Soziales, Abteilung Jugend, Familie und soziale Dienste in Frankfurt (Oder).

Ein Mitarbeiter der JGH ist nicht zu vergleichen mit einem Verteidiger bzw. einem Rechtsanwalt.

Die Aufgaben bestehen im Wesentlichen darin:

- junge Menschen zu beraten und zu unterstützen;
- dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Empfehlungen für die Beendigung des Verfahrens zu geben und
- junge Menschen bei der Erfüllung gerichtlicher Weisungen bzw. Auflagen zu beraten und zu vermitteln
- die Erfüllung gerichtlicher Weisungen bzw. Auflagen innerhalb der vom Gericht vorgegebene Frist zu kontrollieren und das Gericht darüber zu informieren
- Kontaktgestaltung und Beratung von Jugendlichen und Heranwachsenden im Strafvollzug

## ***Wie machen sie das?***

1. Die Mitarbeiter der JGH sprechen mit Jugendlichen und Heranwachsenden.

Wenn diese noch nicht volljährig sind, auch mit deren Eltern.

(Die Teilnahme am Gespräch ist freiwillig.)

Die Mitarbeiter der JGH erfragen Näheres über:

- den Entwicklungsverlauf eines(r) Jugendlichen oder Heranwachsenden;
- die familiären Verhältnisse, in denen der(ie) Jugendliche oder Heranwachsende lebt
- die schulische Entwicklung/Ausbildung
- wie die Freizeit gestaltet wird
- ob der(ie) Jugendliche oder Heranwachsende sich in besonderen Problemlagen befindet

2. Darüber hinaus geben sie Auskunft zum Ablauf eines Strafverfahrens, was in der Hauptverhandlung passieren kann und welche Rolle die anderen am Verfahren Beteiligten in der Verhandlung einnehmen.

Außerdem kann eine allgemeine Beratung zu den individuellen Lebensumständen der Jugendlichen oder Heranwachsenden gegeben werden bzw. auch eine Vermittlung von Hilfsangeboten erfolgen.

3. Die Mitarbeiter der JGH präsentieren zum Gerichtstermin mündlich und schriftlich einen Bericht über die Entwicklung und die aktuelle Lebenslage der Jugendlichen oder Heranwachsenden und geben eine Empfehlung ab:
- ob die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Jugendlichen gegeben ist
  - ob ein Heranwachsender nach dem Jugendstrafrecht oder nach dem Erwachsenenstrafrecht beurteilt werden sollte;
  - macht Vorschläge, welches erzieherische Mittel im Hinblick auf die Straftat geeignet sein kann.

*Die Vorschläge der JGH sind Empfehlungen.  
Die Entscheidung liegt beim Gericht!*

4. Die Mitarbeiter der JGH geben bei Bedarf den Jugendlichen oder Heranwachsenden Erläuterungen zum Beschluss oder zum Urteil des Gerichtes und vermitteln sie in Einrichtungen, um die erhaltene Weisung bzw. Auflage erfüllen zu können.
5. Die Mitarbeiter der JGH informieren das Gericht fristgemäß und schriftlich über den Erfüllungsstand der aufgegebenen Weisungen bzw. Auflagen.

### **Allgemeine Hinweise**

Die Mitarbeiter der JGH, mit dem der(ie) Jugendliche oder Heranwachsende gesprochen hat, nehmen in der Regel auch an der Gerichtsverhandlung teil.

Auch wenn der/die Jugendliche oder Heranwachsende nicht zu einem Gespräch in der Jugendgerichtshilfe erschienen ist, wird der Mitarbeiter der JGH ggf. dennoch an der Verhandlung teilnehmen und einen Vorschlag machen.

Dies kann dann natürlich nur mit dem in der Verhandlung gewonnenen Eindruck begründet werden.

Sobald das Gericht über die Erfüllung der gerichtlichen Weisungen bzw. Auflagen Kenntnis erhalten hat, wird das Verfahren mit Beschluss oder Urteil beendet.

Da die Mitarbeiter der JGH häufig an Verhandlungen beim Gericht teilnehmen, kann ihre Erreichbarkeit zu den festgeschriebenen Sprechstunden der JGH abweichen.

Es ist deshalb sinnvoll, der Einladung der Mitarbeiter der JGH zu folgen bzw. einen Termin telefonisch zu vereinbaren.

Den Namen und die Telefonnummern des Mitarbeiters der JGH, der für den Stadtteil zuständig ist in dem der(ie) Jugendliche oder Heranwachsende lebt, ist u. a. dem Flyer zu entnehmen.

### ***Hinweise für die Gerichtsverhandlung:***

#### ***1. Anwesenheit!***

Die Anwesenheit der Jugendlichen oder Heranwachsenden ist zur Verhandlung Pflicht. Wenn der(ie) Jugendliche oder Heranwachsende nicht zum Termin geht kann es passieren, dass sie durch die Polizei zu einem neuen Termin vorgeführt werden. Sollte der(ie) Jugendliche oder Heranwachsende dennoch aus gesundheitlichen Gründen verhindert sein, ist auf jeden Fall das Gericht darüber zu informieren und ein ärztliches Attest in Kopie einzureichen!

(Die Telefonnummer steht auf der Termin Ladung.)

**Bei allen Schreiben: Aktenzeichen nicht vergessen!**

(Außerdem ist bei Ankunft im Gericht mit einer Einlasskontrolle zu rechnen.

Die Terminladung und der Personalausweis sind mitzubringen.

Handy und MP3-Player haben selbstverständlich nichts im Gericht verloren!)

#### ***2. Kein Alkohol und keine Drogen!***

Zu einer guten Verteidigung gehört auch ein klarer Kopf.

Autor: Martina Schmidt – Jugendgerichtshilfe – 01.12.2011